



Beschluss des Stadtrats

vom 11. Juni 2025

GR Nr. 2025/117

Nr. 1775/2025

Schriftliche Anfrage von Attila Kipfer und Michele Romagnolo betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Sicherung des Kindeswohls, Bearbeitung der Thematik in der Stadtverwaltung, Anzahl Mitarbeitende und Kompetenzen der KESB, Zahlen zu den Obhutsentscheiden, Mitwirkende und Subunternehmen der KESB und Aufwand zur Sicherung des Kindeswohls sowie Regelung des Datenschutzes betreffend die Auskunftswünsche an die KESB

Am 19. März 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Attila Kipfer und Michele Romagnolo (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/117, ein:

Seit der Jahrtausendwende hat sich die Stadt Zürich deutlich verändert - ihre Bevölkerung ist um gut 20 Prozent gewachsen. Gemäss Statistik der Stadt Zürich (Familienformen 1 Stadt Zürich) nehmen die unverheirateten Familien gegenüber den anderen Familienarten zu. 2013 gab es in der Stadt Zürich noch 13.8% von diesem Typus und 2023 waren es bereits 21.1 %.

Am 1. Januar 2013 trat das neue eidgenössische Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft und löste somit das Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1907 ab.

Entsprechend wurde dann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gegründet. Die KESS der Stadt Zürich ist ein Sonderfall, da sie administrativ nicht unter die kantonale Aufsicht fällt, sondern dem Sozialdepartement der Stadt Zürich untersteht.

Mit dieser Anfrage soll festgestellt werden, wie viel Geld jedes Jahr verwendet wird, um das Kindeswohl zu sichern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wir bitten den Stadtrat aufzeigen, in wie vielen Bereichen der Stadtverwaltung das Thema Kindeswohl bearbeitet wird und wo welche Kompetenzen zu diesem Thema angegliedert sind.
2. Wie viele Mitarbeiter arbeiten in den entsprechenden Bereichen für die KESB?
3. Welches sind die Kompetenzen der KESB Stadt Zürich?
4. Wie viele Kinder wurden der Mutter, wie viele dem Vater und wie viele anderen Personen/Institutionen zugesprochen? Wir bitten um eine Auflistung sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent für das Jahr 2024.
5. Welches sind die Partner und Subunternehmer des KESB Stadt Zürich, welche im Auftrag für sie Dienstleistungen gegenüber Eltern und Kindern vollbringen? Bitte die wichtigsten zehn Partner mit der genauen Bezeichnung des Aufgabenfeldes angeben.
6. Wie viel Geld wendet die Stadt Zürich gesamthaft für die Sicherung des Kindeswohls auf? Bitte eine Liste erstellen und die Beiträge unterteilt nach Organisation ausweisen im Zeitraum von 2020 bis 2024.
7. Wie ist der Datenschutz bezüglich Auskunftswünschen an die KESB von uneinigen Elternteilen geregelt? Hat ein Elternteil beispielsweise Anrecht auf Einsicht in Gesprächsprotokolle zwischen der KESS und dem anderen Elternteil, wenn es um das eigene Kind geht?



2/5

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind unabhängige und interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden. Bei der KESB der Stadt Zürich sind Behördenmitglieder der Fachrichtungen Recht, Soziale Arbeit, Psychologie und Gesundheit vertreten.

Mit Ausnahme der Stadt Zürich sind die 13 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich interkommunal organisiert. Die KESB sind unterschiedlich gross. Ihre Aufgabenbereiche für die jeweilige Region sind jedoch identisch. Alle KESB des Kantons Zürich unterstehen der Aufsicht der Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt). Gegen Entscheide der KESB der Stadt Zürich kann grundsätzlich mit einer Beschwerde an den Bezirksrat Zürich gelangt werden bzw. bei Fürsorgerischer Unterbringung an das zuständige Bezirksgericht. Als kantonale Zweitinstanz wirkt das Obergericht.

Die KESB der Stadt Zürich ist in ihren fachlichen Entscheiden unabhängig. Administrativ ist sie dem Sozialdepartement zugeordnet. Diese Zuordnung betrifft insbesondere die Bereiche Finanzen, Personal und Organisation.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wir bitten den Stadtrat aufzeigen, in wie vielen Bereichen der Stadtverwaltung das Thema Kindswohl bearbeitet wird und wo welche Kompetenzen zu diesem Thema angegliedert sind.

In der Stadtverwaltung gibt es verschiedene Stellen, die in einem weiteren Sinne zum Kinderschutz beitragen. Für den behördlichen zivilrechtlichen Kinderschutz ist ausschliesslich die KESB der Stadt Zürich zuständig. Die Kompetenzen der KESB werden in der Antwort zu Frage 3 aufgeführt.

Frage 2

Wie viele Mitarbeiter arbeiten in den entsprechenden Bereichen für die KESB?

Die KESB der Stadt Zürich ist für den Kinderschutz wie auch für den Erwachsenenschutz zuständig. Alle Abteilungen innerhalb der KESB bearbeiten sowohl Kindes- als auch Erwachsenenschutzfälle. Daher ist eine Aufteilung der Stellen auf diese beiden Bereiche nicht möglich. Die KESB verfügt über 83,6 Stellen und beschäftigt aktuell 105 Mitarbeitende.

Frage 3

Welches sind die Kompetenzen der KESB Stadt Zürich?

Die Kompetenzen der KESB im Kinderschutz werden hauptsächlich in den Art. 307–312 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) umschrieben. Die vorgesehenen Massnahmen werden abgestuft nach der Intensität der Gefährdung eines Kindes. Möglich sind grundsätzlich Weisungen, Beistandschaften, die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern sowie als stärkste Massnahme der Entzug der elterlichen Sorge. Die gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen werden jedoch u. a. durch das Subsidiaritätsprinzip sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip streng begrenzt. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung von Kinderschutzmassnahmen auch abgeklärt werden muss, ob eine familiäre oder privat organi-



3/5

sierte Hilfe oder eine Unterstützung im Rahmen der freiwilligen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Gewährleistung des Kindeswohls ausreichen könnte. Wird eine behördliche Massnahme nötig, sollte diese möglichst in Ergänzung zu den allenfalls bereits bestehenden privaten Unterstützungsmassnahmen erfolgen.

Wenn der KESB Hinweise über eine Kindeswohlgefährdung zur Kenntnis gebracht werden, bedarf es für eine fundierte Entscheidung oft weitgehender Abklärungen unter Einbezug diverser Informationen, zu denen die Betroffenen umfassend Stellung nehmen können. Auch die Abklärungen sind durch das Verhältnismässigkeitsprinzip begrenzt. Die Grundlagen hierzu sind in Art. 446 ff. i. V. m. Art. 314 Abs. 1 ZGB geregelt. Die KESB hat eine gesetzliche Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen. Dazu besteht eine Pflicht der Verfahrensbeteiligten und Dritter zur Mitwirkung. Die Betroffenen sind persönlich anzuhören und haben ein umfassendes Akteneinsichtsrecht.

Wenn bereits familienrechtliche Verfahren vor Gericht hängig sind, liegt die Zuständigkeit für Kinderschutzmassnahmen grundsätzlich beim Gericht (vgl. Art. 315a ZGB).

Die KESB hat nebst diesen Kinderschutzmassnahmen im Bereich des Kinderschutzes sowie der Kinderrechte noch diverse weitere Aufgaben z. B. im Bereich Besuchsrecht, elterliche Sorge, Sicherung des Kindesvermögens, Feststellung der Vaterschaft, Genehmigung von Unterhaltsverträgen usw. Ausserdem sind die KESB im Kanton Zürich auch Adoptionsbehörden und es obliegt ihnen die fachliche Aufsicht über die Beistandspersonen.

Frage 4

Wie viele Kinder wurden der Mutter, wie viele dem Vater und wie viele anderen Personen/Institutionen zugesprochen? Wir bitten um eine Auflistung sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent für das Jahr 2024.

Die KESB kann keine Kinder zusprechen, jedoch über Betreuungsanteile, die elterliche Sorge oder Obhut entscheiden. Die KESB kann dies nur bei unverheirateten Eltern regeln. Bei Verheirateten oder Geschiedenen ist grundsätzlich das Gericht für entsprechende Entscheide zuständig.

Insbesondere seit in der Schweiz als Grundsatz die gemeinsame elterliche Sorge vorgesehen ist, erfolgen nur mehr selten Entscheide mit der Folge alleiniger elterlicher Sorge. Öfters hat die KESB aber über Betreuungsanteile oder die Obhut (inklusive alternierende Obhut) zu entscheiden. Diese Entscheide werden statistisch nicht ausgewertet.

Damit ein Kind gegen den elterlichen Willen weggenommen und in einer Institution oder bei Pflegeeltern untergebracht werden kann, muss dem sorgeberechtigten Elternteil oder beiden Elternteilen das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden. Im Jahr 2024 wurden 50 Kinder unter Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils in einer Pflegefamilie oder einer Institution untergebracht. In der gleichen Zeit wurde in 79 Fällen der bestehende Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und damit die behördliche Unterbringung aufgehoben.



4/5

Frage 5

Bitte die wichtigsten zehn Partner mit der genauen Bezeichnung des Aufgabenfeldes angeben.

Abklärungen zum Kindeswohl werden im Auftrag der KESB durch die Sozialen Dienste (SOD) der Stadt Zürich durchgeführt. Die KESB kann zur Führung von Beistandschaften Berufsbeistandspersonen, private Beistandspersonen oder Fachbeistandspersonen einsetzen. Die Berufsbeistandspersonen sind Mitarbeitende der SOD. Die Aufgaben der Beistandspersonen ergeben sich aus dem jeweiligen Anordnungsbeschluss der KESB. Der gesetzliche Rahmen bei der Festlegung der Aufgaben durch die KESB ergibt sich im Bereich des Kindesschutzes im Wesentlichen aus den Art. 306, 308 und 327a ZGB.

Je nach Situation werden als Bestandteil der Abklärungen diverse Stellen zum Kindesschutz kontaktiert, dies allerdings in der Regel nicht im Auftragsverhältnis, sondern im Rahmen der Informationsbeschaffung. Neben der erwähnten engen Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Stadt Zürich sind wichtige Kontaktstellen im Kindesschutz je nach Konstellation sodann die Polizei (inklusive Kindesschutzgruppe und Bedrohungsmanagement), Spitäler (z. B. Kinderspital u. a.), psychiatrische Kliniken, (Kinder-)Heime, Institutionen für Mutter und Kind, diverse Stellen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Schulen, Hort, Krippen, Schulsozialarbeit, Schulpsychologische Dienste, Migrationsamt usw.

Im Rahmen der Massnahmeerrichtung werden zum Teil auch Aufträge an Kinderanwältinnen und -anwälte (z. B. für die Vertretung von Kindern bei Verfahren vor Straf- und Zivilgerichten sowie Behörden) sowie Mediatorinnen und Mediatoren (zur Verbesserung der Kommunikation unter den Eltern) erteilt. In gewissen Konstellationen werden Sozialpädagogische Familienbegleitungen angeordnet; deren Organisation erfolgt hernach aber durch die eingesetzten Beistandsperson. Sodann können Eltern zum Besuch einer Therapie oder von Beratungsangeboten (z. B. Suchtberatungsstellen, Beratungsangebote für Eltern, Gewaltberatung usw.) aufgefordert werden.

Frage 6

Wie viel Geld wendet die Stadt Zürich gesamthaft für die Sicherung des Kindeswohls auf? Bitte eine Liste erstellen und die Beiträge unterteilt nach Organisation ausweisen im Zeitraum von 2020 bis 2024.

Wie bereits ausgeführt wurde, bearbeiten alle Abteilungen der KESB der Stadt Zürich sowohl Kindesschutz- als auch Erwachsenenschutzfälle. Daher kann der Aufwand der KESB für den Kindesschutz und den Erwachsenenschutz nicht je separat ausgewiesen werden. Im Folgenden wird der Gesamtaufwand der KESB für die letzten fünf Jahre aufgeführt:

	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwand in Fr.	18 697 621	18 940 690	18 658 636	19 489 559	20 239 672
Ertrag in Fr.	3 509 547	3 900 587	3 853 799	3 683 190	3 878 974
Saldo in Fr.	15 188 074	15 040 103	14 804 837	15 806 369	16 360 698



5/5

Neben dem Personalaufwand betreffen die wesentlichsten Ausgaben v. a. bevorschusste Entschädigungen für private Beistandspersonen, Kosten für Abklärungsaufträge und Gutachten, Entschädigungen für Verfahrensbeiständinnen und -beistände und unentgeltliche Rechtsvertretungen sowie die interne Verrechnung der Raumkosten.

Ergänzend nehmen weitere städtische Stellen ebenfalls Aufgaben im Bereich des Kindeswohls wahr. Deren Aufwand kann jedoch nicht gesondert ausgewiesen werden.

Frage 7

Wie ist der Datenschutz bezüglich Auskunftswünschen an die KESB von uneinigen Elternteilen geregelt? Hat ein Elternteil beispielsweise Anrecht auf Einsicht in Gesprächsprotokolle zwischen der KESS und dem anderen Elternteil, wenn es um das eigene Kind geht?

Grundsätzlich hat ein Elternteil Anrecht auf Einsicht in das Gesprächsprotokoll zwischen der KESB und dem anderen Elternteil, wenn es um das Kind geht. Dies fusst auf der Überlegung, dass jeder in einem Verfahren, das einen selbst betrifft, zu allem auch Stellung nehmen können muss, was nachher für den Entscheid in irgendeiner Weise relevant sein könnte.

Einer am Verfahren beteiligten Person kann die Einsicht in gewisse Akten bzw. Aktenpassagen nur verweigert werden, wenn der Einsicht überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 449b ZGB). Grundsätzlich ist Transparenz gegenüber den Verfahrensbeteiligten ein wesentlicher Faktor, weshalb die Massstäbe für eine Verweigerung der Einsicht in gewisse Akten(-abschnitte) hoch sind. Eine Einschränkung der Akteneinsicht kann z. B. in Frage kommen, wenn der andere Elternteil einer konkreten physischen oder psychischen Gefährdung ausgesetzt wäre. Will die Behörde die betroffenen Akten(-abschnitte) dennoch verwenden, muss sie der am Verfahren beteiligten Person den für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich zur Kenntnis geben. Dies muss so konkret sein, dass in substantieller Weise dazu Stellung genommen werden kann.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter